

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wachau und der Großen Kreisstadt Radeberg zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens des Ortsteils Lomnitz der Gemeinde Wachau und Übergang des Ortsteils Lomnitz in den Standesamtsbezirk Radeberg

Vom 9. Dezember 2021

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Wachau und der Großen Kreisstadt Radeberg hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2021 (Az.: 15.2-030.019:21-Wa-Ra) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

„Die zwischen der Gemeinde Wachau und der Großen Kreisstadt Radeberg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 25. Oktober 2021 ‚zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Wachau im Rahmen der Aufnahme aller Ortsteile der Gemeinde in den Standesamtsbezirk Radeberg und dessen Finanzierung‘ wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 9. Dezember 2021

Landratsamt Bautzen  
Michael Harig  
Landrat

### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Wachau im Rahmen der Aufnahme aller Ortsteile der Gemeinde in den Standesamtsbezirk Radeberg und dessen Finanzierung

Zwischen der Großen Kreisstadt Radeberg  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Gerhard  
Lemm

und der

Gemeinde Wachau  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Veit Künzelmann

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### § 1

##### Zuordnung des Ortsteiles Lomnitz zum Standesamtsbezirk Radeberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2021 mit Beschluss Num-

mer 04/03/21 beschlossen, die Aufgaben des Personenstandswesens auch für den für den Ortsteil Lomnitz ab 01.01.2022 dem Standesamtsbezirk Radeberg zu übertragen.

#### § 2

##### Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Wachau überträgt die ihr nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG), in der jeweils gültigen Fassung und § 1 SächsAGPStG, in der jeweils gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 01.01.2022 nunmehr für alle Ortsteile der Gemeinde Wachau an die Große Kreisstadt Radeberg.

(2) Die Große Kreisstadt Radeberg übernimmt ab dem 01.01.2022 die Aufgaben gemäß § 1 PStG, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 SächsAGPStG, in der jeweils gültigen Fassung, von allen Ortsteilen der Gemeinde Wachau

und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

Die große Kreisstadt Radeberg übernimmt zusätzlich die im gesamten Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten und weitere standesamtliche Unterlagen) des Ortsteiles Lomnitz.

### § 3

#### **Eingliederung aller Ortsteile der Gemeinde Wachau in den Standesamtsbezirk Radeberg**

(1) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2021 mit Beschlussnummer SR 043-2021 beschlossen, die Aufgaben des Personenstandswesens auch für den Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau zu übernehmen.

(2) Mit Wirkung ab dem 01.01.2022 wird der Standesamtsbezirk Radeberg geändert. Aufgenommen wird der Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau.

(3) Die Große Kreisstadt Radeberg und die Gemeinde Wachau bilden ab dem 01.01.2022 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Radeberg.

### § 4

#### **Sitz und Rechtsnachfolge**

(1) Der Sitz des Standesamtes ist Radeberg.

(2) Die Große Kreisstadt Radeberg mit dem Standesamtsbezirk Radeberg ist Rechtsnachfolger des Standesamtes für den Ortsteil Lomnitz der Gemeinde Wachau.

### § 5

#### **Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung**

(1) Das Standesamt Radeberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Radeberg zu und sind durch diese zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung und laufenden Aufwendungen des Standesamtes für Personal, Erwerb und Unterhaltung von Ausstattungen sowie Geschäftsausgaben nicht ausreichen, erhebt die Große Kreisstadt Radeberg von der Gemeinde Wachau, als der am Standesamtsbezirk beteiligten Kommune, eine Umlage.

(3) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen (EW) zum 30.06. des Vorjahres berechnet. (Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum

30. Juni des laufenden Jahres veröffentlicht). Die Abrechnung erfolgt jeweils im folgenden Kalenderjahr bis zum 30. Juni.

(4) Folgende Berechnungsgrundlagen sind anzuwenden:

- Personal IST-Kosten anteilig der Einwohnerzahl
- Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz: KGSt-Bericht
- Sachkosten Trauzimmer: KGSt-Bericht
- Gemeinkostenzuschlag: KGSt-Bericht – 15%

(5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Umlage dem hoheitlichen Tätigkeitsfeld der Großen Kreisstadt Radeberg zuzuordnen und somit nicht umsatzsteuerbar (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG) ist.

### § 6

#### **Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für die Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus Gründen des öffentlichen Wohls nach Beschluss der Stadt- bzw. Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

### § 7

#### **Weitere Vereinbarungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übernahme der Kosten im Standesamt vom 21.12.2000 bzw. 29.12.2000 zwischen den Vertragsparteien tritt zum 01.01.2022 außer Kraft.

(3) Eventuelle Unstimmigkeiten sind im Sinne der Partnerschaft einvernehmlich zu regeln, ggf. ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

### § 8

#### **Schlussbestimmungen**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2022 in Kraft.

Radeberg, den 25. Oktober 2021

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister

Wachau, den 25. Oktober 2021

Veit Künzelmann  
Bürgermeister